

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/292-Pr.2/89

Wien, 31. Jänner 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4638 IAB
1990 -02- 01

Parlament

zu 4675 1J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Friedhelm Frischenschlager und Genossen vom 4. Dezember 1989, Nr. 4675/J, betreffend Zeitungskolporteure, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die derzeitige Rechtslage bezüglich der Abgrenzung zwischen selbständiger (gewerblicher) Tätigkeit und nichtselbständiger Arbeit erscheint ausreichend. Sie ist zudem durch langjährige Rechtsprechung abgesichert.

In Bezug auf Zeitungskolporteure hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem in diesem Zusammenhang grundsätzlichen Erkenntnis vom 2. Juni 1982, Zl. 81/13/190 und 82/13/53, die Dienstnehmereigenschaft verneint, wenn die Höhe der erzielten Einkünfte von der Anzahl der verkauften Zeitungen abhängt (Unternehmerrisiko). Dabei ist es unerheblich, daß dem Kolporteur ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zugewiesen wird, der Zeitungsverlag nicht verkaufte Exemplare zum Einstandspreis des Kolporteurs zurücknimmt und die Einhaltung der vom Kolporteur übernommenen Vertragspflichten kontrolliert.

Zu 2. bis 4.:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen erscheint eine Lohnversteuerung dieser Einkünfte denkmöglich, doch könnte dies infolge der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur nur auf gesetzlichem Weg durch Schaffung einer Sondernorm geschehen.

